

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
Kommission		
97/C 395/01	ECU.....	1
97/C 395/02	Feiertage 1998	2
97/C 395/03	Informationsverfahren — Technische Vorschriften ⁽¹⁾	3
97/C 395/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1045 — DFO/Scandlines) ⁽¹⁾	4
97/C 395/05	Staatliche Beihilfen — C 43/97 (ex NN 46/94 und N 361/97) — Deutschland ⁽¹⁾	5
97/C 395/06	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	11
97/C 395/07	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	12
97/C 395/08	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	13

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
97/C 395/09	Bekanntmachung einer Dauerausschreibung über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	16
97/C 395/10	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Orkney Mainland (Kirkwall) und den Inseln Papa Westray und North Ronaldsay ⁽¹⁾	18
97/C 395/11	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Shetland Mainland (Tingwall/Sumburgh) und den Inseln Foula, Papa Stour, Out Skerries und Fair Isle ⁽¹⁾	19

Mitteilung an die Leser (siehe dritte Umschlagseite)



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

30. Dezember 1997

(97/C 395/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,7806	Finnmark	5,98954
Danische Krone	7,53119	Schwedische Krone	8,71763
Deutsche Mark	1,97684	Pfund Sterling	0,666193
Griechische Drachme	312,003	US-Dollar	1,10315
Spanische Peseta	167,326	Kanadischer Dollar	1,58699
Franzosischer Franken	6,61349	Japanischer Yen	142,946
Irishes Pfund	0,771594	Schweizer Franken	1,60398
Italienische Lira	1940,65	Norwegische Krone	8,11421
Hollandischer Gulden	2,22792	Islandische Krone	79,5149
osterreichischer Schilling	13,9096	Australischer Dollar	1,68548
Portugiesischer Escudo	202,229	Neuseelandischer Dollar	1,89544
		Sudafrikanischer Rand	5,36571

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

FEIERTAGE 1998

(97/C 395/02)

Rat — Kommission

1. Januar	Donnerstag, Neujahrstag
2. Januar	Freitag
9. April	Gründonnerstag
10. April	Karfreitag
13. April	Ostermontag
1. Mai	Freitag, Tag der Arbeit
21. Mai	Donnerstag, Christi Himmelfahrt
22. Mai	Freitag, Tag nach Himmelfahrt
1. Juni	Pfingstmontag
21. Juli (*)	Dienstag, Nationalfeiertag in Belgien
2. November	Allerheiligen
24. Dezember bis 31. Dezember	} Weihnachten/Neujahr: 6 Tage
Insgesamt: 17 Tage	

(*) *Luxemburg:*

Dieselben Tage wie für Brüssel, ausgenommen der 21. Juli, der ersetzt wird durch den 23. Juni, Nationalfeiertag in Luxemburg.

Europäisches Parlament

1. Januar	Donnerstag, Neujahrstag
2. Januar	Freitag
23. Februar	Karnevalsmontag
9. April	Gründonnerstag
10. April	Karfreitag
13. April	Ostermontag
1. Mai	Freitag, Tag der Arbeit
21. Mai	Donnerstag, Christi Himmelfahrt
1. Juni	Pfingstmontag
	Nationalfeiertag (*):
23. Juni	— Luxemburg
14. Juli	— Frankreich
21. Juli	— Belgien
31. August	Schobermesse Montag (²)
2. November	Allerheiligen
24. Dezember bis 31. Dezember	} Weihnachten/Neujahr: 6 Tage

(*) Gemäß Verwendungsort.

(²) Verwendungsort: Luxemburg.

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(97/C 395/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften
(ABl. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG
(ABl. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75);
- Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG
(ABl. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 30).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben ⁽¹⁾	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo ⁽²⁾
97/823/NL	Entwurf des Lebensmittelgesetzbeschlusses über abgepacktes Wasser	2. 3. 1998
97/824/NL	Regelungsentwurf zur Freistellung vom Lebensmittelgesetz betreffend die Jodierung von Salz und Brot	27. 2. 1998
97/829/F	Entwurf eines Erlasses über die Liste von Verschlüsselungsmitteln und -leistungen, bei denen die Anmeldung die Genehmigung ersetzt	2. 3. 1998
97/831/F	Regelung zum Gefahrguttransport in der Binnenschifffahrt (sog. „ADNR-Erlass“)	2. 3. 1998
97/832/NL	Freistellungsregelung im Rahmen des Düngemittelgesetzes betreffend die Be- und Verarbeitung von Dünger	⁽³⁾
97/835/D	Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung — BattV) — Änderungen des Bundesrats	4. 3. 1998

⁽¹⁾ Jahr, Registriernummer, Staat.

⁽²⁾ Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

⁽³⁾ Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

⁽⁴⁾ Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 9 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 83/189/EWG) handelt.

⁽⁵⁾ Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtssache C-194/94 erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 83/189/EWG so auszulegen, daß Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1. 10. 1986, S. 4).

Die Mißachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 324 vom 30. Oktober 1996 veröffentlicht wurde.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.1045 — DFO/Scandlines)**

(97/C 395/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 16. Dezember 1997 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Deutsche Bahn AG („DB“) und das Dänische Transportministerium („DTM“) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Scandlines AG („SAG“), ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen, in welches DB und DTM ihre gesamten Anteilsrechte an die Deutsche Fährgesellschaft Ostsee mbH („DFO“) und Scandlines A/S („SAS“) übertragen werden.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - DB: Bahntransport für Passagiere und Fracht in Deutschland, Fährbetrieb und damit zusammenhängende Aktivitäten;
 - DTM: Bahntransport für Passagiere und Fracht in Dänemark, Fährbetrieb und damit zusammenhängende Aktivitäten in der Baltischen Region und Operation des Great Belt und Øresund;
 - DFO: Fährbetrieb und damit zusammenhängende Aktivitäten in der Baltischen Region;
 - SAS: Fährbetrieb und damit zusammenhängende Aktivitäten in der Baltischen Region.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1045 — DFO/Scandlines, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 43/97 (ex NN 46/94 und N 361/97)

Deutschland

(97/C 395/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS vom 18. Dezember 1996)***Mitteilung der Kommission nach Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 an die übrigen Mitgliedstaaten und die sonstigen Beteiligten über die Privatisierung der Gröditzter Stahlwerke GmbH und deren Tochterunternehmen Walzwerk Burg GmbH sowie die Begleitumstände des Verkaufs der Anteile und die vor der Privatisierung durchgeführten Maßnahmen**

Mit nachstehendem Schreiben hat die Kommission die deutsche Regierung von ihrem Beschluß unterrichtet, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 5 zu eröffnen:

„Mit Schreiben vom 6. Juni 1997 hat die Bundesregierung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag die Privatisierung der Gröditzter Stahlwerke GmbH und deren Tochterunternehmen Walzwerk Burg GmbH sowie die Begleitumstände des Verkaufs der Anteile und die vor der Privatisierung durchgeführten Maßnahmen notifiziert.

Die Gröditzter Stahlwerke GmbH (GS) mit Standort Gröditz, Sachsen, gingen aus einem im 18. Jahrhundert errichteten Eisenwerk hervor. Hergestellt werden Stahlerzeugnisse im Sinne von Anhang I des EGKS-Vertrags sowie Nicht-EGKS-Erzeugnisse. Das Unternehmen verfügt über eigene Anlagen zur Stahlerzeugung, d. h. einen Lichtbogenofen, einen Pfannenofen und ESU/VOD-Anlagen, um die Formschmiede, die Stahlgießerei und das Ringwalzwerk mit ausreichendem und hochwertigem Stahl zu versorgen. Das Unternehmen zahlt Umlagen gemäß Artikel 49 EGKS-Vertrag.

Im Jahr 1990 wurde das Unternehmen von der Treuhandanstalt (nachfolgend THA) übernommen. Dabei wurde erwartet, daß das Unternehmen seinen traditionellen Kundenstamm halten kann. Das Konzept der THA war darauf ausgerichtet, die bisherige Produktion fortzusetzen, wobei allerdings die Stahlkapazitäten von 285 000 t/Jahr auf 150 000 t/Jahr unter Schließung des SM-Stahlwerks reduziert wurden. Gleichzeitig wurden ca. 2 500 Arbeitsplätze abgebaut (von 5 200 auf 2 700). Die erforderlichen Investitionen wurden als relativ begrenzt betrachtet.

Jedoch sehr bald stellte sich dieses Konzept als nicht tragfähig heraus, da die traditionellen Absatzmärkte wegfielen und der Markt für einfach legierte Produkte durch einen weltweiten Kapazitätsüberhang einem starken Preisverfall ausgesetzt war.

Im Jahr 1992 versuchte die THA mit Hilfe der West Merchant Bank das Unternehmen zu verkaufen, aller-

dings ohne Erfolg. Daraufhin beschloß die THA, die Geschäftsanteile der GS auf die EREL Verwaltungs GmbH und Co. Management KG (nachfolgend EREL) zu übertragen. Die EREL fungierte als Holding für mehrere Unternehmen, die im Anschluß an eine Umstrukturierung privatisiert werden sollten. Einzige Anteilseignerin der EREL war die THA.

Die EREL entwickelte ein neues Konzept für die Gröditzter Stahlwerke. Anstelle von Massenprodukten sollten Spezialprodukte produziert werden. Der Schwerpunkt lag auf Investitionen in Fertigungseinrichtungen für die Bereiche Schmiede und Stahlguß, um sie auf höchstes Niveau zu bringen. In diesen Jahren (1993 bis 1996) entwickelte sich auch die Kooperation mit der Walzwerk Burg GmbH, die sich seit April 1993 ebenfalls in den Händen der EREL befand. Nach der Stilllegung der Warmwalzkapazitäten nutzte die Walzwerk Burg GmbH die Kontakte der GS, um ein neues Service Center aufzubauen. Die GS konnte damit auf die Errichtung eines eigenen Service Centers verzichten. Die beiden Unternehmen ergänzten sich somit gegenseitig. Im August 1996 übertrug die EREL ihre Geschäftsanteile an der Walzwerk Burg GmbH auf die GS, um auf diese Weise die Kooperation der beiden Unternehmen gesellschaftsrechtlich abzuschließen.

Ab 1. Januar 1995 übernahm die Beteiligungs-Management-Gesellschaft mbH (nachfolgend MBGB) die bisherigen Verantwortlichkeiten der THA für verschiedene Management-Holding-Gesellschaften wie EREL. Die MBGB wurde somit zum einzigen Anteilseigner der Gröditzter Stahlwerke GmbH. Bei der MBGB handelt es sich wie bei der EREL um eine staatliche Einrichtung, die der Kontrolle der Bundesregierung untersteht.

Im Juni 1996 wurden Freyberg Hambros und M. M. Wartburg & Co. mit der Suche nach Käufern für die GS und die Walzwerk Burg GmbH beauftragt. Von den insgesamt 227 potentiellen Erwerbern waren 23 an weitergehenden Informationen interessiert. Im Ergebnis lagen 3 Angebote für die Übernahme vor. Dabei handelt es sich um: i) die Georgsmarienhütte GmbH, ii) eine amerikanisch-kanadische Investorengruppe mit den Unterneh-

men Industrial Technology International Inc., Hatch Associates Ltd und Chapparral Steel sowie iii) die Investorengruppe JP Schumacher, Düsseldorf/Lun Ke Ltd, Hongkong.

Am 27. Februar 1997 verkaufte die BMGB die Anteile der Gröditzer Stahlwerke GmbH und deren Tochterunternehmen Walzwerk Burg GmbH an die Georgsmarienhütte Verwaltungsgesellschaft mbH und die Bladendorfer Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend GMH).

Den Angaben der Bundesregierung zufolge unterbreitete GMH das beste Angebot in bezug auf die Kontinuität des Sanierungskonzepts und die finanziellen Auswirkungen für BMGB.

Die GMH erwarb sämtliche Anteile an GS zu einem Preis von 1 Mio. DEM. Das Netto-Cash-Ergebnis der Privatisierung ist für den Verkäufer negativ: - 100.518 Mio. DEM.

Die GMH hat sich vertraglich verpflichtet, die Arbeitsplätze für 717 Mitarbeiter und 45 Lehrlinge zu erhalten. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, müssen 40.000 DEM je verlorenen Arbeitsplatz und Jahr gezahlt werden. Des weiteren hat sich die GMH verpflichtet, künftig 39,6 Mio. DEM zu investieren. Werden diese Investitionen nicht getätigt, beträgt die Pönale 100 % des Differenzbetrags zwischen den zugesicherten Investitionen und den tatsächlich getätigten Investitionen. Beide Verpflichtungen gelten bis Ende 2002.

Nachstehend folgt eine Übersicht über die Finanzmaßnahmen, die im Rahmen der Privatisierung getroffen wurden. Erfasst werden sowohl Cash- als auch Non-cash-Zuwendungen.

	<i>(in Mio. DEM)</i>	
	GMH	BMGB
Kaufpreis	1	
Eigenkapital	4	37.479
Übernahme von Gesellschafterdarlehen WB	6	
Schuldbefreiung gegenüber Kreditinstituten		53.547
Forderungsabtretung	3.508	
Zwischenfinanzierung Zuschüsse/Rückzahlung von Zuschüssen	20.771	20.771
Aufrechterhaltung Kreditbürgschaft GS	20	20
Aufrechterhaltung Kreditbürgschaft WB	0.5	0.5
Aufrechterhaltung Avale		6.6
Gesellschafterdarlehenerlaß		216.531
Verzicht betreffend Sozialplan		30.519
Verzicht betreffend § 249h AFG		7.464
Insgesamt	55.779	393.411

Das Netto-Cash-Ergebnis der Privatisierung ist also für den Verkäufer negativ. Dies wird durch die nachstehende Übersicht verdeutlicht (Beträge in Mio. DEM).

Finanzielle Verpflichtungen der BMGB (Verkäufer)	- 393.411
Schuldung von Gesellschafterdarlehen (non-cash)	+ 216.531
Aufrechterhaltung Avale/Bürgschaften (non-cash)	+ 7.1
Verzicht auf Zweckzuwendungen (non-cash)	+ 37.983
Cash-wirksamer Anteil der finanziellen Verpflichtungen der BMGB	- 131.797
Kaufpreis	+ 1
Rückzahlung von Zuschüssen	+ 20.771
Tilgung von Gesellschafterdarlehen durch die GMH	+ 6
Forderungsabtretung	+ 3.508
Netto-Cash-Ergebnis	- 100.518

Die Liquidationskosten werden von Ihrer Regierung mit 217,911 Mio. DEM angegeben.

Die von EREL begonnene Umstrukturierung verfolgte das Ziel, die Produktion zu modernisieren und schwerpunktmäßig auf einige bestimmte Produkte auszurichten. Als relevante Märkte für GS gelten:

- Energiemaschinenbau wie Turbinen und Generatoren,
- Off-shore-Einrichtungen,
- Spezialmaschinenbau,
- Reaktor- und Hochdruckeinrichtungen,
- Werkzeugbau,
- Anlagenbau,
- Futter- und Nahrungsmittelindustrie,
- Zulieferung für den Schiffbau.

Darüber hinaus liefert GS Blockmaterial, das den Ausführungen Ihrer Regierung zufolge von den Käufern zu Nicht-EGKS-Erzeugnissen verarbeitet wird.

GS verfügt über eigene Anlagen zur Stahlerzeugung, in denen die von dem Unternehmen auf den Markt gebrachten Nicht-EGKS-Erzeugnisse hergestellt werden. Der Stahl wird als Vormaterial für die Produktionsbereiche Schmiede, Gießerei und Ringwalzwerk verwendet.

GS benötigt nur relativ geringe Stahlmengen, und diese sind den Ausführungen Ihrer Regierung zufolge auf dem Markt schwer erhältlich, da die meisten Stahlhersteller nur große Mengen liefern. Der Erwerb größerer Mengen als benötigt würde zu Lagerproblemen führen und folglich Kapital binden.

Da außerdem andere Stahlhersteller bevorzugt kommerzielle Beziehungen zu ihren eigenen Schmieden und Gießereien unterhalten, könnte dies nach Auffassung Ihrer Regierung zu Problemen für die GS führen.

Darüber hinaus ist es schwierig, Flexibilität im Produktionsprozeß zu wahren, wenn keine eigenen Stahlerzeugnisanlagen vorhanden sind. GS produziert pro Tag in seinem 30-Tonnen-Ofen bis zu 12 verschiedene Legierungen, so daß eine variantenreiche Nischenproduktion ermöglicht wird.

Bei externem Bezug müßte das Vormaterial für die Verarbeitung auf den Schmiedepressen einer Wärmebehand-

lung unterzogen werden, was Mehrkosten [...] (*) verursachen würde.

Dies besagt jedoch nicht, daß GS völlig auf Fremdbezug verzichten kann. Etwa ein Drittel des Stahlbedarfs wird von Dritten bezogen.

Wie von Ihrer Regierung festgesetzt, plant der Investor, mittelfristig die Belieferung Dritter mit Stahl einzustellen.

Die Stahlproduktion und deren Ausbau war ein wichtiger Aspekt des von EREL entwickelten Konzepts. Daß Flüssigstahl in verschiedenen Legierungen und in kleinen Mengen verfügbar ist, wird als Voraussetzung für die Tätigkeiten nachgeschalteter Produktionsbereiche mit hoher Wertschöpfung betrachtet.

(*) [...] Geschäftsgeheimnis (Text auf Antrag der Bundesregierung gestrichen).

Die nachstehende Aufschlüsselung des Umsatzes vermittelt einen Überblick über die Entwicklung der verschiedenen Produktionsbereiche von GS:

(in Mio. DEM)

	1993	1994	1995	1996	Plan 1997	Plan 1998
Stahlproduktion	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Schmiede	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Ringwalzwerk	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Gießerei	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Sonstige	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Insgesamt	89.419	95.799	112.528	120.716	137.041	169.330

Die Kapazitäten der GS haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

(Tonne/Jahr)

	1989	1991	1996	Plan 1997	Plan 2000
Stahlproduktion	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Schmiede	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Ringwalzwerk	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Gießerei	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

[...]

Die Arbeitnehmerzahlen der GS haben sich wie folgt entwickelt:

	1993	1994	1995	1996
Gewerbliche Arbeitnehmer	771	654	568	505
Angestellte	359	291	251	219
Insgesamt	1 130	945	819	724

Nachstehende Übersicht vermittelt einen Überblick über die erzielten und erwarteten Betriebsergebnisse der GS:

(in Mio. DEM)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Gesamtleistung	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Betriebsergebnis	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Finanzergebnis	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Ergebnis vor Steuern	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

In den Jahren 1993 bis 1996 wurden der GS von den verschiedenen staatlichen Einrichtungen, die für das Unternehmen verantwortlich waren, Finanzmittel in Höhe von 263,7 Mio. DEM in Form zinsloser Gesellschafterdarlehen für Investitionen und sonstige Maßnahmen gewährt. Darüber hinaus erhielt das Unternehmen staatliche verbürgte Kredite und Zuwendungen des Freistaats Sachsen.

Für die Investitionskosten in Höhe von 108,8 Mio. DEM erhielt GS von der THA und EREL insgesamt 96,9 Mio. DEM in Form zinsloser Darlehen.

Ein Überblick über die Investitionskosten ergibt folgendes Bild:

(in Mio. DEM)

	1992	1993	1994	1995	1996	Insgesamt
Insgesamt	11.8	9.2	37.6	29.2	21.0	108.8
Schmiede	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Gießerei	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Ringwalzwerk	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Mechanik	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Sonstige	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Schmelzbetrieb	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

Im Produktionsbereich Schmiede sind die Investitionen für die Modernisierung der 60 MN und 27 MN Presse sowie der ESU-Anlage verwendet worden.

Im Bereich der Gießerei wurden die Investitionen hauptsächlich für den Erwerb von Know-how und Anlagen zur Produktion von Turbinengehäusen verwendet.

Die Investitionen zugunsten des Ringwalzwerks dienen zum Erwerb einer Sägeanlage und der Modernisierung der Vergüterei/Adjustage.

Investitionen für den Bereich Mechanik sind zum größten Teil für den Kauf einer Tieflochbohrmaschine verwendet worden.

Investitionen in dem Bereich der Schmelze wurden für den Aufbau eines Pfannenofens, die Einhausung des Elektroofens, die Einrichtung einer Entstaubungsanlage und die Aufstellung einer VOD-Anlage getätigt. Den Ausführungen Ihrer Regierung zufolge haben diese Investitionen nicht zu einer Erhöhung der Produktionskapazität geführt.

Sonstige Investitionen wurden für die Modernisierung der Hallen und Anlagen sowie die technische Infrastruktur verwandt.

In den Jahren 1991—1996 sind insgesamt 166,8 Mio. DEM in Form zinsloser Gesellschafterdarlehen bereitgestellt worden, um die Kosten für den Personalüberhang (103 Mio. DEM) und die Beräumung der Produktionsfläche (17 Mio. DEM) zu decken sowie die Verluste im Zusammenhang mit der Durchführung der Umstrukturierungsmaßnahmen (40,9 Mio. DEM) auszugleichen.

BMGB hat Bürgschaften in Höhe von 79.4705 Mio. DEM für Bankkredite übernommen. Die von GS zu entrichtende Provision beträgt 0,5 % jährlich.

Außerdem erhielt GS GA-Mittel in Höhe von 10.421 Mio. DEM, von denen 1.98 Mio. DEM als Teil der nicht-beihilfefähigen Investitionen zurückgezahlt wurden.

Die für die Umstrukturierung notwendigen Investitionen müssen abgeschlossen werden.

Insgesamt sind für GS und die Walzwerk Burg GmbH 43.590 Mio. DEM vorgesehen. Nachstehend folgt eine Übersicht über die Verwendung der Mittel:

<i>(in Mio. DEM)</i>		
	1997	1998
Schmelze	[...]	[...]
Schmiede	[...]	[...]
Ringwalzwerk	[...]	[...]
Gießerei	[...]	[...]
Mechanische Bearbeitung	[...]	[...]
Sonstige	[...]	[...]
Summe	37.590	6.0

Wie aus den vorliegenden Informationen zu entnehmen ist, übernimmt der Käufer (GMH) 39,6 Mio. DEM. Wer für die verbleibenden 4 Mio. DEM aufkommt, ist nicht bekannt.

Die Gröditzer Stahlwerke GmbH stellen Erzeugnisse her, die unter zwei verschiedene Verträge, nämlich dem EG-Vertrag und dem EGKS-Vertrag fallen.

Die Erzeugung von Flüssigstahl und Blockmaterial fällt in den Geltungsbereich des EGKS-Vertrags, da diese Produkte in Anhang I aufgeführt sind. Die anderen von GS hergestellten Erzeugnisse fallen in den Geltungsbereich des EG-Vertrags.

Der erzeugte Stahl wird überwiegend von dem Unternehmen selbst zu Nicht-EGKS-Erzeugnissen verarbeitet; nur ein relativ kleiner Teil der Stahlproduktion wird auf dem Markt verkauft.

Da GS eine Produktionstätigkeit im Stahlbereich ausübt, fällt das Unternehmen unter Artikel 80 des EGKS-Vertrags und gelangen die Vorschriften des EGKS-Vertrags über staatliche Beihilfen zur Anwendung.

Wenngleich ein Teil der oben beschriebenen und nachstehend erörterten Finanzmaßnahmen Produktionstätigkeiten von GS betreffen, die nicht unter den EGKS-Vertrag, sondern unter den EG-Vertrag fallen, besteht kein hinreichender Grund dafür, die Gesamtheit dieser Maßnahmen nicht nach dem EGKS-Vertrag zu bewerten, da sie einem Unternehmen zugute kommen, das sich in der Stahlerzeugung betätigt. Darüber hinaus besteht stets die Gefahr, daß staatliche Beihilfen für Nicht-EGKS-Tätigkeiten eines EGKS-Unternehmens Überlaufteffekte auf die EGKS-Stahlerzeugung haben. Die Möglichkeit solcher Überlaufteffekte steht der Beihilfepolitik der Kommission im EGKS-Bereich entgegen.

Anhand der vorliegenden Informationen ist es außerdem nicht möglich, die gewährten Beihilfen nach EGKS-Tätigkeiten und Nicht-EGKS-Tätigkeiten zu differenzieren.

Gemäß Artikel 4 Buchstabe c) des EGKS-Vertrags sind von den Mitgliedstaaten bewilligte Subventionen oder Beihilfen, in welcher Form dies auch immer geschieht, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar und daher untersagt. Ausnahmen von dieser Regel sieht der Beihilfekodex für die Stahlindustrie^(?) vor, der auf der Grundlage von Artikel 95 des EGKS-Vertrags erlassen wurde.

Nach dem Beihilfekodex sind unter bestimmten Voraussetzungen staatliche FuE-Beihilfen, Umweltschutz- und Stillgebungsbeihilfen zulässig. Jede für andere Zwecke gewährte Beihilfe, in welcher Form auch immer, ist demnach untersagt.

Der vorhergehende Beihilfekodex⁽¹⁾ enthielt eine Bestimmung über regionale Investitionsbeihilfen für EGKS-Stahlunternehmen im Gebiet der neuen Bundesländer.

Die Privatisierung der GS und deren Tochterunternehmen Walzwerk Burg GmbH könnte eine staatliche Beihilfe beinhalten, da nicht klar ist, ob dies für den Verkäufer (BMGB) die kostengünstigste Lösung war. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß die Privatisierung die kostengünstigste Lösung ist. Hierzu wird das Netto-Cash-Ergebnis des Verkaufs mit den Liquidationskosten verglichen. Letztere werden höher als das (negative) Netto-Cash-Ergebnis angesetzt.

Das Netto-Cash-Ergebnis des Verkaufs erfaßt jedoch nicht alle Kosten des Verkäufers. Wie aus den vorstehenden Angaben ersichtlich, fallen für BMGB Kosten in Höhe von insgesamt 393.411 Mio. DEM an. Der Liquidationswert wird mit 217.911 Mio. DEM veranschlagt. Werden diese Zahlen miteinander verglichen, wäre die Liquidation wohl für den Verkäufer kostengünstiger gewesen, so daß davon auszugehen ist, daß ein privater Investor GS liquidiert und wahrscheinlich nicht die Summen investiert hätte, die von THA, EREL und BMGB investiert wurden. Auch kann die Kommission anhand der vorliegenden Informationen nicht beurteilen, ob das Privatisierungsverfahren offen, transparent und bedingungsfrei durchgeführt wurde. Die von dem beauftragten Beratungsunternehmen angewandte Methode, potentielle Erwerber auszuwählen, läßt zumindest bezweifeln, daß dies effektiv der Fall war.

Daher hat die Kommission ernsthafte Zweifel, ob die Privatisierung und die damit verbundenen Finanzmaßnahmen mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sind.

^(?) Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie (ABl. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 42).

⁽¹⁾ Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission vom 27. November 1991 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie (ABl. L 362 vom 31. 12. 1991, S. 57).

GS hat bisher zinsfreie Gesellschafterdarlehen, Bürgschaften für Bankkredite und Zuschüsse erhalten.

Die Darlehen verschiedener staatlicher Einrichtungen wurden teils zur Durchführung eines Investitionsprogramms und teils zur Deckung der Betriebskosten verwendet. Insgesamt erhielt GS 263,7 Mio. DEM, davon 96,9 Mio. DEM für Investitionen und 166,8 Mio. DEM als Betriebsbeihilfe. Die Tatsache, daß diese Darlehen der GS zinslos bereitgestellt wurden, ohne daß das Unternehmen etwaige Sicherheiten geboten hat, macht deutlich, daß die Gewährung der Darlehen nicht in Übereinstimmung mit dem Verhalten eines privaten Investors erfolgte. Deshalb ist davon auszugehen, daß die Darlehen eine staatliche Beihilfe darstellen und gemäß Artikel 4 Buchstabe 4 des EGKS-Vertrags mit dem gemeinsamen Markt nicht vereinbar sind. Die im Beihilfenkodex für die Stahlindustrie vorgesehenen Ausnahmen finden im vorliegenden Fall offensichtlich keine Anwendung, da die Beihilfe nicht auf Ziele ausgerichtet ist, zu deren Erreichung staatliche Beihilfen zulässig sind.

Bei den von staatlichen Einrichtungen bereitgestellten Bürgschaften wird GS von den Kosten entlastet, die normalerweise bei Bankkrediten anfallen. Den Ausführungen Ihrer Regierung zufolge hat GS dem Bürgschaftsgeber eine Provision von 0,5 % zu zahlen. Anhand der vorliegenden Informationen kann die Kommission nicht beurteilen, ob dieser Betrag dergestalt ist, daß ein Beihilfeelement der Bürgschaften ausgeschlossen werden kann.

Deshalb kann nicht festgestellt werden, daß die Bürgschaften in Übereinstimmung mit dem Verhalten eines privaten Investors gewährt werden. Es ist davon auszugehen, daß sie eine staatliche Beihilfe beinhalten, die mit dem EGKS-Vertrag und dem Beihilfenkodex für die Stahlindustrie nicht vereinbar ist.

Die Zuwendungen in Höhe von 10,421 Mio. DEM sind als staatliche Beihilfe zu betrachten und somit gemäß Artikel 4 Buchstabe 4 des EGKS-Vertrags mit dem gemeinsamen Markt nicht vereinbar. Die Vereinbarkeit mit dem Beihilfenkodex für die Stahlindustrie muß anhand weiterer Informationen eingehend geprüft werden.

Die geplanten Investitionen belaufen sich auf 43,59 Mio. DEM. Der Käufer hat sich verpflichtet, 39,6 Mio. DEM zu investieren. Bisher ist nicht klar, ob und in welcher Form die verbleibenden 4 Mio. DEM vom Verkäufer bereitgestellt werden. Eine Klarstellung dieses Punkts ist erforderlich, um ermitteln zu können, ob ein Beihilfeelement enthalten ist.

Wie bereits ausgeführt, hat die Kommission ernsthafte Bedenken, ob die Privatisierung und die damit verbundenen Finanzmaßnahmen nicht eine staatliche Beihilfe darstellen, die mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar ist, da die Liquidierung kostengünstiger gewesen wäre und deshalb eher dem Verhalten eines privaten Investors entsprechen hätte.

Auch die in der Vergangenheit getroffenen finanziellen Vorkehrungen zugunsten von GS lassen ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem EGKS-Vertrag und dem Beihilfenkodex für die Stahlindustrie aufkommen. Außerdem ist zu klären, wie die künftigen Investitionen finanziert werden sollen.

Die Kommission hat deshalb beschlossen, im Zusammenhang mit dem Verkauf der Anteile der Gröditzer Stahlwerke GmbH und deren Tochterunternehmen Walzwerk Burg GmbH durch die Beteiligungs-Management-Gesellschaft mbH an die Georgsmarienhütte Verwaltungsgesellschaft mbH und die Bladendorfer Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH sowie der im Rahmen der Privatisierung getroffenen Finanzmaßnahmen und der finanziellen Interventionen verschiedener staatlicher Einrichtungen zugunsten der Gröditzer Stahlwerke GmbH und der Walzwerk Burg GmbH zwischen 1990 und dem Zeitpunkt der Privatisierung das Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS vom 18. Dezember 1996 zu eröffnen.

Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission die Bundesregierung auf, auch Angaben zur etwaigen Rolle des Staates oder staatlicher Einrichtungen bei der Finanzierung der angekündigten Investitionen der Gröditzer Stahlwerke GmbH und der Walzwerk Burg GmbH mitzuteilen.

Die Kommission erinnert die Bundesregierung daran, daß jede Beihilfe, die mißbräuchlich, d. h. ohne vorherige Mitteilung oder vor der abschließenden Entscheidung der Kommission, gewährt wurde, von dem begünstigten Unternehmen zurückgezahlt werden muß. Die Rückzahlung hat gemäß den Vorschriften und Verfahren des innerstaatlichen Rechts zu erfolgen, wobei als Zinssatz der bei der Beurteilung von Regionalbeihilfen verwendete Bezugzinssatz zugrunde gelegt wird und die Zinsen ab dem Datum der Auszahlung fällig werden.

Außerdem fordert die Kommission die Bundesregierung auf, die begünstigten Unternehmen und die Sächsische Landesregierung über die Eröffnung des Verfahrens und die Verpflichtung zu einer etwaigen Rückzahlung der erhaltenen Zuwendungen zu unterrichten.

Ferner teilt die Kommission der Bundesregierung mit, daß sie dieses Schreiben als Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichen wird, um den anderen Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. In Übereinstimmung mit dem Protokoll Nr. 27 zum EWR-Abkommen wird auch die EFTA-Überwachungsbehörde unterrichtet.“

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten auf, sich innerhalb von einem Monat

nach dem Datum dieser Veröffentlichung zu den oben dargestellten Maßnahmen zu äußern und ihre Bemerkungen an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel.

Diese Stellungnahmen werden der deutschen Regierung übermittelt.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(97/C 395/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme: 21. 10. 1997

Mitgliedstaat: Deutschland (Sachsen-Anhalt)

Beihilfe Nr.: N 378/97, NN 88/97

Titel: Privatisierung und Umstrukturierung der Stahlbau Calbe GmbH

Zielsetzung: Privatisierung und Umstrukturierung (Sektor: Stahlbau)

Rechtsgrundlage:

- Treuhandgesetz vom 17. 6. 1990
- Treuhandnachfolgegesetz vom 9. 8. 1994
- Treuhandunternehmensübertragungsverordnung vom 20. 12. 1994

Beihilfeintensität: 36,766 Mio. DEM (ca. 18,5 Mio. ECU)

Dauer: 31. 12. 2000

Bedingungen: Vorlage von Jahresberichten

Datum der Annahme: 21. 10. 1997

Mitgliedstaat: Deutschland (Thüringen)

Beihilfe Nr.: N 522/97

Titel: Umstrukturierung und Privatisierung des Unternehmens Leinefelder Textilwerke GmbH, Leinefeld

Zielsetzung: Umstrukturierung und Privatisierung (Textilindustrie)

Rechtsgrundlage:

- Treuhandgesetz vom 17. 6. 1990
- Gesetz zur abschließenden Erfüllung der verbleibenden Aufgaben der Treuhandanstalt vom 9. 8. 1994

Beihilfeintensität: 6,670 Mio. DEM (± 3 Mio. ECU)

Dauer: Bis 2001

Bedingungen: Vorlage von Jahresberichten

Datum der Annahme: 18. 11. 1997

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: NN 140/97

Titel: Zuschüsse zur endgültigen Stilllegung von Fischerfahrzeugen

Zielsetzung: Beitrag zur Anpassung des Fischereiaufwands an die verfügbaren Ressourcen

Rechtsgrundlage: The fishing vessels (decommissioning) scheme 1997

Haushaltsmittel: 12 Mio. Pfund (± 16,2 Mio. ECU)

Dauer: Ein Jahr

Datum der Annahme: 1. 12. 1997

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 614/97

Titel: Parafiskalische Abgaben zugunsten des FIOM

Zielsetzung: Sicherstellung der Finanzierung des Interventionsfonds (Fonds d'intervention et d'organisation des marchés des produits de la pêche maritime et des cultures marines, au moyen de taxes parafiscales) mit Hilfe von parafiskalischen Abgaben

Rechtsgrundlage: Projet de décret modifiant le décret n° 91-1412 du 31 décembre 1991 instituant des taxes parafiscales au profit du Fonds d'intervention et d'organisation des marchés des produits de la pêche maritime et des cultures marines

Haushaltsmittel: 20 Mio. FRF (± 3 Mio. ECU)

Dauer: Bis zum 31. 12. 1999

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(97/C 395/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme: 30. 7. 1997**Mitgliedstaat:** Frankreich**Beihilfe Nr.:** N 233/97**Titel:** Eurocopter: FuE-Beihilfe für einen Hubschrauber der neuen Generation**Zielsetzung:** Schaffung der technologischen Grundlage für die Entwicklung einer neuen Hubschraubergeneration**Rechtsgrundlage:** Régime d'aide à l'industrie aéronautique**Haushaltsmittel:** 241 Mio. FRF (36 Mio. ECU)**Beihilfeintensität:** Bruttosubventionsäquivalent 15,3 %**Dauer:** 1997—2000**Bedingungen:** Jahresbericht**Datum der Annahme:** 30. 7. 1997**Mitgliedstaat:** Niederlande**Beihilfe Nr.:** N 349/97**Titel:** MEDEA (Eureka 1535)**Zielsetzung:** Förderung der FuE-Tätigkeiten im Hinblick auf eine breitere Beteiligung der Industrie an diesem Programm**Rechtsgrundlage:** Ministerieel besluit „Eureka-project Medea“**Haushaltsmittel:** 245 Mio. NLG (112 Mio. ECU)**Beihilfeintensität:** Durchschnittlich 46 %, höchstens 50 % je Vorhaben**Dauer:** 1. 1. 1997 bis 31. 12. 2000**Bedingungen:**

- Notifizierung aller Einzelvorhaben, deren Gesamtkosten 40 Mio. ECU überschreiten und für die eine Beihilfe von über 10 Mio. ECU gewährt wird
- Jährlicher Bericht über die Mittelverwendung

Datum der Annahme: 24. 9. 1997**Mitgliedstaat:** Niederlande**Beihilfe Nr.:** N 468/97**Titel:** KMU-Programm für Umwelttechnologie**Zielsetzung:** Förderung der Verbreitung und breiteren Anwendung neuer fortgeschrittener Umwelttechnologien**Rechtsgrundlage:** Ministerieel besluit**Haushaltsmittel:** 4 Mio. NLG jährlich (2 Mio. ECU)**Beihilfeintensität:** Bis 50 % für Messungsprojekte und 25 % für erste Anwendungsprojekte**Dauer:** Unbestimmt**Bedingungen:** Jahresbericht**Datum der Annahme:** 28. 10. 1997**Mitgliedstaat:** Deutschland (Rheinland-Pfalz)**Beihilfe Nr.:** N 207/97**Titel:** Beihilfe zur Förderung des Fremdenverkehrs in landwirtschaftlichen Gebieten**Zielsetzung:** Förderung der Entwicklung des Fremdenverkehrs in landwirtschaftlichen Gebieten**Rechtsgrundlage:** Bewilligungsbescheid an Marketing-Service Naturlaub bei Freunden in Rheinland-Pfalz e. V., Emmelshausen**Haushaltsmittel:** 350 000 bis 450 000 DEM jährlich (175 000 bis 225 000 ECU); einschließlich EU-Finanzierung (Zielgebiet 5b): 600 000 bis 800 000 DEM (300 000 bis 400 000 ECU)**Beihilfeintensität:** Bis 90 % der beihilfefähigen Kosten**Dauer:** Unbegrenzt**Datum der Annahme:** 5. 11. 1997**Mitgliedstaat:** Deutschland (Brandenburg)**Beihilfe Nr.:** N 428/97**Titel:** Umstrukturierungsbeihilfe an die Sprela Schichtstoff GmbH**Zielsetzung:** Umstrukturierung eines Unternehmens im Bereich Preßspan-, Laminat und andere Holzprodukte**Rechtsgrundlage:** Ad-hoc-Beihilfe**Beihilfeintensität:** 12,19 Mio. DEM**Dauer:** Zwei Jahre**Bedingungen:** Jahresbericht

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(97/C 395/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme: 3. 7. 1996

Mitgliedstaat: Deutschland (Sachsen)

Beihilfe Nr.: NN 128/95

Titel: Kübler & Niethammer

Zielsetzung: Förderung der Umstrukturierung eines Unternehmens in Schwierigkeiten — Sektor: Papiermarkt

Rechtsgrundlage: Konsolidierungsprogramm des Landes Sachsen

Haushaltsmittel: Zwei Darlehen von insgesamt 20,8 Mio. DEM (11,04 Mio. ECU) zu 5,5 % (erstes Darlehen: 11,2 Mio. DEM mit einer Laufzeit von 8 Jahren; zweites Darlehen: 9,6 Mio. DEM mit einer Laufzeit von 10 Jahren)

Beihilfeintensität: 3,8 % brutto

Bedingungen: Übermittlung von Jahresberichten

Datum der Annahme: 18. 6. 1997

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 294/97

Titel: Verstärkung der Mittel des Comité professionnel de la distribution des carburants (CPDC)

Zielsetzung: Erhöhung der wirtschaftlichen und sozialen Beihilfen für den Treibstoff Einzelhandel als Begleitmaßnahme zur Umstrukturierung des Vertriebsnetzes

Rechtsgrundlage:

— projet de décret modifiant le décret n° 91-284 du 19 mars 1991 portant création du Comité professionnel de la distribution des carburants

— article 130 de la loi de finances pour 1997

Haushaltsmittel: 60 Mio. FRF jährlich

Beihilfeintensität: Bis 120 000 FRF je Intervention, wovon höchstens 50 % vom CPDC finanziert werden

Dauer: 1997—2000

Datum der Annahme: 16. 9. 1997

Mitgliedstaat: Belgien (Wallonie (Meuse-Vesdre))

Beihilfe Nr.: N 905/96

Titel: Investitionsbeihilferegelung zugunsten marktorientierter Unternehmen der Sozialwirtschaft (ESM)

Zielsetzung: Förderung der Errichtung oder Ausweitung von marktorientierten Unternehmen der Sozialwirtschaft und indirekt der gering qualifizierten Arbeitskräfte

Rechtsgrundlage: Lois du 30 décembre 1970 et d'avril 1995

Haushaltsmittel: 160 Mio. BEF (3,96 Mio. ECU) (50 % Region Wallonien und 50 % EFRE)

Beihilfeintensität: Regionale Obergrenze Ziel 2-Region in Belgien: 25 % für KMU (z. E. 20 % für große Unternehmen) verbunden mit einem absoluten Schwellenwert von 3 Mio. BEF (74 300 ECU) je arbeitsplatzschaffende Investition

Dauer: 1997—1999

Datum der Annahme: 16. 9. 1997

Mitgliedstaat: Belgien (Wallonie: Itre und Tubize (Virginal-Samme))

Beihilfe Nr.: N 334/97

Titel: Investitionsbeihilferegelung

Zielsetzung: Förderung der Entwicklung bestehender Unternehmen oder Errichtung neuer Unternehmen in der Region

Rechtsgrundlage: Loi du 30 décembre 1970

Haushaltsmittel: 500 Mio. BEF (12,4 Mio. ECU)

Beihilfeintensität: Obergrenze 20 % marktorientierte Unternehmen der Sozialwirtschaft (ESB) verbunden mit einem absoluten Schwellenwert von 3 Mio. BEF (74 300 ECU) je arbeitsplatzschaffende Investition

Dauer: 1. Juli 1997—31. Dezember 1999

Datum der Annahme: 13. 10. 1997

Mitgliedstaat: Österreich

Beihilfe Nr.: N 335/97

Titel: ERP-Sonderprogramm für Wachstum und Technologie; Abschnitt Technologie-Wachstumsprogramm für KMU

Zielsetzung: Förderung der Technologiestreuung an KMU in Verbindung mit der Erweiterung der Eigenkapitalbasis des Unternehmens

Rechtsgrundlage: Richtlinie für das ERP-Sonderprogramm für eine Wachstums- und Technologieoffensive; ERP-Fonds-Gesetz 1962

Haushaltsmittel:

- für das gesamte Sonderprogramm: Darlehen in Höhe von 3 Mrd. ATS für die ersten drei Jahre;
- für den Abschnitt des Sonderprogramms nicht festgelegt; ein erwarteter Darlehensbetrag von 200 bis 300 Mio. ATS pro Jahr, der einem Barsubventionsäquivalent von 45 bis 65 Mio. ATS entspricht

Beihilfeintensität: Höchstens 25 % brutto, jedoch nicht über die zulässigen Höchstbeihilfegrenzen der KMU-Leitlinien hinaus

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 13. 10. 1997

Mitgliedstaat: Deutschland (Bayern)

Beihilfe Nr.: N 552/97

Titel: Bayerisches Kreditprogramm für KMU

Zielsetzung: Unterstützung der Investitionen von KMU

Rechtsgrundlage: Richtlinie zur Durchführung des Bayerischen Kreditprogramms für die Förderung des gewerblichen Mittelstands

Haushaltsmittel: 1997 und 1998: 92,5 Mio. DEM (46 Mio. ECU) (+ 9 Mio. nach dem EFRE)

Beihilfeintensität: Höchstgrenze: 15 % für kleine Unternehmen, 7,5 % für mittlere Unternehmen

Dauer: Unbefristete Laufzeit des Programms; in diesem Rahmen genehmigte Ausdehnung auf Gebiete, die nicht unter Ziel 5b aufgeführt sind, nur bis 1998

Bedingungen: Jahresbericht

Datum der Annahme: 21. 10. 1997

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: N 545/97

Titel: Hyundai Semiconductor Europe Ltd.

Zielsetzung: Investitionsbeihilfe

Rechtsgrundlage:

- Scottish Enterprise and Fife Enterprise under the Enterprise and New Towns Act, 1990;
- Regional Selective Assistance under the Industrial Development Act, 1982

Haushaltsmittel: 98 Mio. GBP (144,6 Mio. ECU)

Beihilfeintensität: 4,4 % brutto, 3,4 % netto

Datum der Annahme: 21. 10. 1997

Mitgliedstaat: Deutschland

Beihilfe Nr.: N 654/97

Titel: Niemeyer & Söhne GmbH & Co. KG

Zielsetzung: Rettungsbeihilfe

Rechtsgrundlage: Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft vom 11. 8. 1988

Haushaltsmittel: 3,7 Mio. DEM (1,8 Mio. ECU)

Dauer: 6 Monate

Datum der Annahme: 21. 10. 1997

Mitgliedstaat: Österreich

Beihilfe Nr.: NN 68/97 (ex N 510/96)

Titel: Therme Blumau AufschließungsgmbH & Co. KG

Zielsetzung: Investitionsbeihilfe

Rechtsgrundlage: Steiermärkisches Wirtschaftsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 108/1993 i.d.g.F., Richtlinien für Förderungsprogramme zum Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz 1993

Haushaltsmittel: 186,5 Mio. ATS (13,5 Mio. ECU)

Beihilfeintensität: 17,8 % brutto, 12,8 % netto

Datum der Annahme: 29. 10. 1997

Mitgliedstaat: Belgien

Beihilfe Nr.: N 444/97

Titel: Indaver B NV

Zielsetzung: Umweltschutzbeihilfe

Rechtsgrundlage: Decreet tot bevordering van de economische expansie in het Vlaams Gewest van 15 december 1993

Haushaltsmittel: 129,8 Mio. BEF (3,2 Mio. ECU)

Beihilfeintensität: 16 % brutto

Datum der Annahme: 5. 11. 1997

Mitgliedstaat: Griechenland

Beihilfe Nr.: N 713/97 (ex NN 143/97)

Titel: Autobahnbrücke Rion-Antirion

Zielsetzung: Bau und Betrieb einer Autobahnbrücke

Rechtsgrundlage: Συμφωνία παραχώρησης

Haushaltsmittel: Zuschuß in Höhe von 317 Mio. ECU (davon 122 Mio. ECU unmittelbar aus staatlichen Mitteln, der Rest aus Mitteln der Gemeinschaft) und staatliche Bürgschaften

Datum der Annahme: 5. 11. 1997

Mitgliedstaat: Deutschland (Sachsen-Anhalt)

Beihilfe Nr.: NN 62/97

Titel: Leuna Polymer GmbH, Sachsen-Anhalt

Zielsetzung: Umstrukturierung — Sektor: Herstellung von Industriegewachsen

Rechtsgrundlage:

— Treuhandgesetz vom 17. 6. 1990

— Treuhandnachfolgesetz vom 9. 8. 1994

— Treuhandunternehmensübertragungsverordnung vom 20. 12. 1994

Haushaltsmittel: 18,225 Mio. DEM

Dauer: Bis 2000

Bedingungen: Vorlage von Jahresberichten

Datum der Annahme: 7. 11. 1997

Mitgliedstaat: Österreich

Beihilfe Nr.: N 336/97

Titel: ERP-Sonderprogramm für eine Wachstums- und Technologieoffensive; Teilabschnitte FuE-Wachstumsprogramm und FuE-Kooperationsprojekte

Zielsetzung: Förderung innovativer Projekte und der Technologieverbreitung an Unternehmen bei gleichzeitiger Erweiterung der Eigenkapitalgrundlage oder Durchführung eines Kooperationsprojekts

Rechtsgrundlage: Richtlinie für das ERP-Sonderprogramm für eine Wachstums- und Technologieoffensive; ERP-Fonds-Gesetz 1962

Haushaltsmittel:

— In den ersten drei Jahren Kredite beträgt der Gesamthaushalt des ERP-Sonderprogramms 3 Mrd. ATS;

— voraussichtlicher Kredit für die notifizierten Teilabschnitte: 700—800 Mio. ATS jährlich, was einem Subventionsäquivalent von 150—160 Mio. ATS (10,8—11,5 Mio. ECU) entspricht

Beihilfeintensität: Bis 25 % brutto

Dauer: Unbestimmt

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Office belge de l'économie et de l'agriculture (BIRB), Bruxelles
 Direktoratet for Markedsordningerne, København
 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Frankfurt am Main
 Service for the management of agricultural products (YDAGEP), Athens
 Fondo Español de Garantía Agraria (FEGA), Madrid
 Office national interprofessionnel du lait et des produits laitiers (ONILAIT), Paris
 Department of Agriculture and Food, Dublin
 Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA), Roma
 Service d'économie rurale (SER), Luxembourg
 Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau (VIB), Roermond
 Agrarmarkt Austria (AMA), Wien
 Instituto Nacional de Intervenção e Garantia Agrícola (INGA), Lisboa
 Maa- ja Metsätalouministeriö (MMM), Helsinki
 Jordbruksverket, Jönköping
 Intervention Board Executive Agency, Reading Berkshire

Bekanntmachung einer Dauerausschreibung über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln

(97/C 395/09)

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission⁽¹⁾ führen die obengenannten Interventionsstellen eine Dauerausschreibung für den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett durch.

Landbrugs- og Fiskeriministeriet
 EU-direktoratet
 Kampmannsgade 3
 DK-1057 København V
 tf.: 33 92 70 00
 fax: 33 92 69 48

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Einzelausschreibung endet am 13. 1. 1998, 12.00 Uhr. Die Einzelheiten dieser Ausschreibung sind von den betreffenden Interventionsstellen festgelegt worden. Jeder in der Gemeinschaft ansässige Interessent kann diesbezügliche Auskünfte bei den nachstehenden Stellen einholen:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
 Postfach 18 02 03
 D-60083 Frankfurt am Main
 Tel.: (069) 156 47 06
 Fax: (069) 156 47 90

Bureau d'intervention et de restitution belge
 Belgisch Interventie- en Restitutiebureau
 Rue de Trèves 82 — Trierstraat 82
 B-1040 Bruxelles — Brussel
 téléphone: (02) 287 24 11
 téléfax: (02) 230 25 33

Ministère de l'Agriculture — Direction DLLLZO
 Rue Acharnon, 241
 GR-10176 Athènes
 téléphone: (1) 862 57 19
 téléfax: (1) 867 05 03

Fondo Español de Garantía Agraria
 Calle Beneficencia, 8
 E-28004 Madrid
 Tel: (34 1) 347 65 00
 Fax: (34 1) 521 98 32

⁽¹⁾ ABl. L 350 vom 20. 12. 1997, S. 3.

Office National Interprofessionnel du lait et des produits laitiers
2, rue Saint-Charles
F-75740 Paris Cedex 15
téléphone: (1) 40 58 70 00
téléfax: (1) 40 59 04 58

Department of Agriculture, Food and Forestry
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Ireland
Tel.: (1) 678 90 11
Fax: (1) 661 62 63

Azienda di Stato per gli Interventi nel Mercato Agricolo
Via Palestro 81
I-00185 Roma
tel.: (6) 647 49 91
fax: (6) 445 39 40

Service d'Économie Rurale
Section de l'économie laitière
rue de Hollerich 115
L-1741 Luxembourg
téléphone: 478 25 80
téléfax: 49 16 19

Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau
Slachthuisstraat 71
NL-6040 AZ Roermond
tel.: (047) 539 67 77
telefax: (047) 531 89 39

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
A-1201 Wien
Tel.: (1) 331 51
Telefax: (1) 332 99

Instituto Nacional de Intervenção e Garantia Agrícola
Rua Fernando Curado Ribeiro, 4-G
P-1600 Lisboa
Tel.: (1) 793 30 02
telefax: (1) 796 27 23

Maa- ja Metsätalousministeriö — Interventioyksikkö
PO Box 232
FIN-00171 Helsinki
puh.: (0) 160 98 57
telekopio: (0) 160 97 90

Jordbruksverket
Vallgatan 8
S-55182 Jönköping
Tfn.: (36) 15 50 45
telefax: (36) 19 05 46

Intervention Board Executive Agency
Kings House
33 Kings Road
Reading RG1 3BU
United Kingdom
Tel.: (173) 458 36 26
telefax: (173) 459 05 14

Die Interventionsstellen halten eine auf dem laufenden gehaltene Liste der Kühlhäuser mit deren Anschrift und den zum Verkauf gestellten Buttermengen zur Verfügung der Interessenten. Die Bieter erhalten jegliche Auskunft über die betreffenden Mengen und können — auf Antrag bei der Interventionsstelle — auf eigene Kosten Proben von der zum Verkauf stehenden Butter entnehmen.

Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Orkney Mainland (Kirkwall) und den Inseln Papa Westray und North Ronaldsay

(97/C 395/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Einleitung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. 7. 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat das Vereinigte Königreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Kirkwall und Papa Westray sowie zwischen Kirkwall und North Ronaldsay gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Einzelheiten dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 394 vom 30. 12. 1997 veröffentlicht worden.

Sofern am 1. 3. 1998 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr zwischen Kirkwall und Papa Westray sowie zwischen Kirkwall und North Ronaldsay entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird das Vereinigte Königreich das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1. 4. 1998 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

2. Leistungsbeschreibung

Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Kirkwall und Papa Westray sowie zwischen Kirkwall und North Ronaldsay ab dem 1. 4. 1998 entsprechend den für diese Strecke bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 394 vom 30. 12. 1997 veröffentlicht worden sind.

3. Teilnahme an der Ausschreibung

Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. 7. 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde. Die Durchführung der Dienste unterliegt den entsprechenden Vorschriften der Civil Aviation Authority (CAA).

4. Ausschreibungsverfahren

Für diese Ausschreibung gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d) bis i) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.

5. Ausschreibungsunterlagen/Qualifikation usw.

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen, einschließlich Ausschreibungsformular, Spezifikation und Ver-

tragsbedingungen, sowie der Wortlaut der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind bei der Vergabebehörde unentgeltlich erhältlich:

Orkney Islands Council Offices, School Place, UK-Kirkwall (Orkney), KW15 1NY, Tel. (018 56) 87 35 35, Telefax (018 56) 87 58 46 (Ansprechpartner: M. Jeremy Baster, Direktor, Abteilung Entwicklung und Planung).

Die bietenden Luftfahrtunternehmen sind aufgefordert, in ihren Geboten ihre finanzielle Lage offenzulegen (vorzulegen sind ein Geschäftsbericht und geprüfte Abschlüsse der letzten 3 Jahre sowie Angaben über den Umsatz und den Gewinn von Steuern in den letzten drei Jahren) sowie ihre Erfahrungen und technischen Fähigkeiten nachzuweisen, die für die Durchführung der beschriebenen Dienste erforderlich sind. Die Vergabebehörde behält sich das Recht vor, weitere Informationen über die finanziellen und technischen Ressourcen und Fähigkeiten der Bieter einzuholen.

Bieter sollten sich für beide Dienste bewerben. Sämtliche Preise in den Geboten sollten in Pfund Sterling angegeben werden; die Begleitunterlagen sind in englischer Sprache zu erstellen. Der Vertrag unterliegt schottischem Recht mit ausschließlicher Zuständigkeit schottischer Gerichte.

6. Finanzieller Ausgleich

In den Geboten muß ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einen Zeitraum von drei Jahren ab der geplanten Aufnahme des Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die Ausgleichszahlung sollte in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen berechnet werden. Der Höchstbetrag kann nur abgeändert werden, wenn sich die Bedingungen für die Durchführung der Flugdienste auf unvorhersehbare Weise ändern.

Der Vertrag wird vom Orkney Islands Council vergeben. Sämtliche Zahlungen im Rahmen des Vertrags erfolgen in Pfund Sterling.

7. Laufzeit, Änderung und Kündigung des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages beträgt drei Jahre (ab dem 1. 4. 1998 bis zum 31. 3. 2001). Jede Änderung oder Kündigung des Vertrags erfolgt in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen. Änderungen des Dienstangebots sind nur aufgrund besonderer Witterungsbedingungen, aus Sicherheitsgründen oder aufgrund von anderen außergewöhnlichen Bedingungen bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde gestattet.

8. Vertragsstrafen

Im Fall einer Nichterbringung der Flugdienste aufgrund von:

- Witterungsbedingungen,
- Schließung eines oder mehrerer Flughäfen,
- sicherheitstechnische Gründe,
- Streik,
- sicherheitsspezifischen Überlegungen

kann die zu leistende Ausgleichszahlung für jeden ausgefallenen Flug anteilmäßig verringert werden. Im Fall einer Nichterbringung der Flugdienste aus einem anderen als den oben aufgeführten Gründen kann der Orkney Islands Council die zu leistende Ausgleichszahlung für jeden ausgefallenen Flug anteilmäßig verringern. Darüber hinaus hat das Luftfahrtunternehmen in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen jede derartige Nichterbringung der Flugdienste zu begründen.

9. Frist für die Einreichung der Gebote

Ein Monat nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung.

10. Verfahren zur Einreichung der Gebote

Die Gebote sind an die unter Ziffer 5 genannte Anschrift zu senden. Die zur Öffnung der Gebote berechtigten Personen werden vom Orkney Islands Council benannt.

11. Gültigkeit der Ausschreibung

Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern vor dem 1. 3. 1998 kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ein Programm zur Bedienung der betreffenden Strecke ab dem 1. 4. 1998 entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anbietet, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu erhalten.

Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Shetland Mainland (Tingwall/Sumburgh) und den Inseln Foula, Papa Stour, Out Skerries und Fair Isle

(97/C 395/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Einleitung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. 7. 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat das Vereinigte Königreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Tingwall und Foula, Tingwall und Papa Stour, Tingwall und Out Skerries sowie zwischen Tingwall bzw. Sumburgh und Fair Isle gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Einzelheiten dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 394 vom 30. 12. 1997 veröffentlicht worden.

Sofern am 1. 3. 1998 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr zwischen Tingwall und Foula, Tingwall und Papa Stour, Tingwall und Out Skerries sowie zwischen Tingwall bzw. Sumburgh und Fair Isle entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer Ausgleichslei-

stung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird das Vereinigte Königreich das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1. 4. 1998 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

2. Leistungsbeschreibung

Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Tingwall und Foula, Tingwall und Papa Stour, Tingwall und Out Skerries sowie zwischen Tingwall bzw. Sumburgh und Fair Isle ab dem 1. 4. 1998 entsprechend den für diese Strecke bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 394 vom 30. 12. 1997 veröffentlicht worden sind.

3. Teilnahme an der Ausschreibung

Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. 7. 1992 über die

Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde. Die Durchführung der Dienste unterliegt den entsprechenden Vorschriften der Civil Aviation Authority (CAA).

4. Ausschreibungsverfahren

Für diese Ausschreibung gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d bis i der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.

5. Ausschreibungsunterlagen/Qualifikation usw.

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen, einschließlich Ausschreibungsformular, Spezifikation und Vertragsbedingungen, sowie der Wortlaut der gewirtschaftlichen Verpflichtungen sind bei der Vergabebehörde unentgeltlich erhältlich:

Shetland Islands Council, Roads and Transport Department, Grantfield, UK-Lerwick (Shetland), ZE1 ONT, Tel. (015 95) 74 48 50, Telefax (015 95) 69 45 44 (Ansprechpartner: Bob Hepburn).

Die bietenden Luftfahrtunternehmen sind aufgefordert, in ihren Geboten ihre finanzielle Lage offenzulegen (vorzulegen sind ein Geschäftsbericht und geprüfte Abschlüsse der letzten 3 Jahre sowie Angaben über den Umsatz und den Gewinn von Steuern in den letzten drei Jahren) sowie ihre Erfahrungen und technischen Fähigkeiten nachzuweisen, die für die Durchführung der beschriebenen Dienste erforderlich sind. Die Vergabebehörde behält sich das Recht vor, weitere Informationen über die finanziellen und technischen Ressourcen und Fähigkeiten der Bieter einzuholen.

Bieter sollten sich für beide Dienste bewerben. Sämtliche Preise in den Geboten sollten in Pfund Sterling angegeben werden; die Begleitunterlagen sind in englischer Sprache zu erstellen. Der Vertrag unterliegt schottischem Recht mit ausschließlicher Zuständigkeit schottischer Gerichte.

6. Finanzieller Ausgleich

In den Geboten muß ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einen Zeitraum von drei Jahren ab der geplanten Aufnahme des Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die Ausgleichszahlung sollte in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen berechnet werden. Der Höchstbetrag kann nur abgeändert werden, wenn sich die Bedingungen für die Durchführung der Flugdienste auf unvorhersehbare Weise ändern.

Der Vertrag wird vom Shetland Islands Council vergeben. Sämtliche Zahlungen im Rahmen des Vertrags erfolgen in Pfund Sterling.

7. Laufzeit, Änderung und Kündigung des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages beträgt drei Jahre (ab dem 1. 4. 1998 bis zum 31. 3. 2001). Jede Änderung oder Kündigung des Vertrags erfolgt in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen. Änderungen des Dienstangebots sind nur aufgrund besonderer Witterungsbedingungen, aus Sicherheitsgründen oder aufgrund von anderen außergewöhnlichen Bedingungen bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde gestattet.

8. Vertragsstrafen

Im Fall einer Nichterbringung der Flugdienste aufgrund von:

- Witterungsbedingungen,
- Schließung eines oder mehrerer Flughäfen,
- sicherheitstechnische Gründe,
- Streik,
- sicherheitsspezifischen Überlegungen

kann die zu leistende Ausgleichszahlung für jeden ausgefallenen Flug anteilmäßig verringert werden. Im Fall einer Nichterbringung der Flugdienste aus einem anderen als den oben aufgeführten Gründen kann der Shetland Islands Council die zu leistende Ausgleichszahlung für jeden ausgefallenen Flug anteilmäßig verringern. Darüber hinaus hat das Luftfahrtunternehmen in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen jede derartige Nichterbringung der Flugdienste zu begründen.

9. Frist für die Einreichung der Gebote

Ein Monat nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung.

10. Verfahren zur Einreichung der Gebote

Die Gebote sind an die unter Ziffer 5 genannte Anschrift zu senden. Die zur Öffnung der Gebote berechtigten Personen werden vom Shetland Islands Council benannt.

11. Gültigkeit der Ausschreibung

Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern vor dem 1. 3. 1998 kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ein Programm zur Bedienung der betreffenden Strecke ab dem 1. 4. 1998 entsprechend den auferlegten gewirtschaftlichen Verpflichtungen anbietet, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu erhalten.

HINWEIS FÜR DIE LESER

1998 werden mehrere Veränderungen hinsichtlich der Abonnements der L- und C-Ausgabe des Amtsblatts (ABl.) vorgenommen. Diese Mitteilung soll es Abonnenten mittels Informationen erleichtern, eine Wahl zwischen den neuen Möglichkeiten zu treffen.

AMTSBLATT AUF INTERNET

Anfang 1998 kann während eines Zeitraums von 20 Tagen der vollständige Text (einschließlich Tabellen und Grafiken) der neuen L & C-Ausgaben des ABl. in 11 Sprachen kostenlos im Internet (<http://europa.eu.int>) abgerufen werden.

ABL. L & C AUF CD-ROM

1998 erscheinen vierteljährlich Sammelausgaben des ABl. L & C auf CD-ROM, jeweils in einer Sprache. Gegenwärtige Abonnenten des ABl. L & C, die die CD-ROM zusätzlich zu der gedruckten oder der Microfiche-Version bzw. CELEX abonnieren, erhalten das CD-ROM-Abonnement zu einem Einführungspreis, d.h. mit einer Ermäßigung von 50 %. Das LAN-Netzwerk steht als Alternative zur Verfügung. Es können auch einzelne CD-ROM erworben werden.

PAUSCHALGEBÜHR FÜR DAS ABONNEMENT VON CELEX

Ab Frühjahr 1998 ist das Abonnement von CELEX zu einer Pauschalgebühr erhältlich; d.h. einjähriger Zugang zu einem Festpreis (960 ECU), unabhängig von der Häufigkeit des Zugangs. CELEX ist die offizielle juristische Datenbank der EU, die seit 1951 eine einmalige Abdeckung der Rechtsvorschriften der EU bietet (<http://europa.eu.int/celex>).

VERSPÄTETE ERNEUERUNG DES ABONNEMENTS DER GEDRUCKTEN AUSGABE

Der Versand der gedruckten Ausgabe des ABl. L & C an alle Abonnenten wird am 31. Januar 1998 für all jene eingestellt, die bis zu diesem Zeitpunkt ihr Abonnement noch nicht erneuert haben. Abonnenten, die nach diesem Datum ein Abonnement des ABl. L & C abschließen oder erneuern wollen, haben folgende Möglichkeiten:

- i) die fehlenden Ausgaben nicht zu erhalten und nur für die bezogenen Ausgaben des Jahres zu zahlen,
- ii) die CD-ROM-Version der fehlenden Ausgaben zu erhalten und die übliche Gebühr für das Jahresabonnement zu zahlen,
- iii) die gedruckte Ausgabe der fehlenden Exemplare zu erhalten und die doppelte Gebühr für jeden Monat zu bezahlen, für den ein rückwirkender Versand erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit besteht, sämtliche Abonnement-Versionen des Amtsblatts L & C (gedruckt, Microfiche, off-line und CELEX) von allen Mitgliedern des EUR-OP-Verkaufsnetzes zu erwerben, ausgenommen der „Document Delivery“ Agenten. Ihr Verkaufsbüro steht Ihnen für weitere Informationen gern zur Verfügung.